

SATZUNG

VfL Tennis 1929 e.V. im VfL Kamen

§1

Name und Sitz:

- (1) Der Verein hat den Namen "VfL Tennis 1929 e.V. im VfL Kamen",
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Rechtsverhältnisse:

- (1) Der Verein ist Mitglied des VfL Kamen. Seine Mitglieder sind zugleich ebenfalls Mitglieder des VfL Kamen (Doppelmitgliedschaft).
- (2) Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Tennisverband. Er erkennt dessen Spielordnung in ihrer jeweiligen Fassung als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§3

Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Vereinszweck:

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§5

Mittelverwendung:

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den vertretungsberechtigten Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§7

Verlust der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied von der beabsichtigten Ausschließung und ihren Gründen Kenntnis und Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.
- (5) Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§8

Maßregelungen:

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen, können durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis,
 - angemessene Geldstrafe,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Abs. (2) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§9

Mitgliedsbeiträge u.a.:

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und, bei besonderem Bedarf, Umlagen erhoben. Die Mitglieder können darüber hinaus zu Arbeitsleistungen auf dem Vereinsgelände herangezogen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungs- und Arbeitspflichten befreit.

§10

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. Das Recht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§11

Organe des Vereins:

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand, bestehend aus
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - dem erweiterten Vorstand.

§12

Vorstand:

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart und
 - dem 1. Sportwart.

Er ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - dem Schriftführer,
 - dem 2. (stellvertretenden) Sportwart, d) dem Breitensportwart
 - dem Platzobmann,
 - den Jugendwarten und
 - dem Pressewart.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Positionen des erweiterten Vorstands zusammen zulegen und kann, auf Vorschlag des Vorstands, zusätzlich bis zu drei Beisitzer in den Vorstand entsenden.

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§13

Aufgaben, Zuständigkeiten und Haftung des Vorstands:

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung der Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Buchführung,
 - die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
 - die Ausschließung von Mitgliedern,
 - die Aufstellung der Platzordnung und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 - die Führung eines Dokumentenordners mit allen wesentlichen, den Verein betreffenden Schriftstücken.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er weist seinen Mitgliedern allgemeine Aufgabenbereiche zu und kann ihnen zu deren selbständiger Erledigung

allgemein oder für den Einzelfall Vollmachten erteilen.

- (3) Jedes Mitglied des Vorstands haftet dem Verein nur für eigenes Fehlverhalten.

§14

Wahl des Vorstands:

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder i.S.d. § 10 Abs. 2.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der erweiterte Vorstand einen Vertreter zu wählen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Bis zur Wahl des Vertreters bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§15

Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Jugendordnung, der Versammlungsordnung und die Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks,
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan sowie die Beiträge, Gebühren und Umlagen,
 - Wahl von Kassenprüfern,
 - Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in den örtlichen Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung einberufen.
- (3) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und unter Begründung beim vertretungsberechtigten Vorstand eingegangen sind. Einer Bekanntmachung dieser Anträge gemäß Abs. 2 bedarf es nicht, sie sind jedoch zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufzunehmen. Über später gestellte Anträge darf nur bei Dringlichkeit und unter der Voraussetzung abgestimmt werden, daß der

Behandlung der Sache durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit zugestimmt wird.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder schriftlich zu laden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, Ihre Leistung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem von den Anwesenden zu wählenden Versammlungsleiter.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, der Beschluß über die Vereinsauflösung einer Dreiviertelmehrheit. Gezählt werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§16

Protokollierungen:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und die in den Sitzungen des Vorstands gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17

Kassenprüfer:

- (1) Die jeweils für zwei Jahre im Wechsel zu wählenden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern bestellt werden.

§18

Haftungsausschluß:

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitgliedern und deren Gästen durch unerlaubte Handlungen auf dem Vereinsgelände entstehen.

§19

Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Dritteln der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den VfL Kamen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. September 1993.

Die Satzung wurde in §§ 3 und 7 geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1994.

Die Satzung wurde in §§ 8, 9, 12, 14, 15 und 17 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Februar 1995. Die Änderungen wurden am 31. August 1995 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde in § 12 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. November 1999.

Die Änderungen wurden am 30. November 2000 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde in § 12 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2001.

Kamen, 01. November 2001